

Fördern macht Schule

Förderverein der Hartmutschule e.V.
Pestalozzistraße 7-11
65760 Eschborn

Satzung des Fördervereins der Hartmutschule Eschborn e.V.

Vom 15. Dezember 2020

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hartmutschule in Eschborn“, nachfolgend als Verein bezeichnet. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“(e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pestalozzistraße 7-11 in 65760 Eschborn und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Satzungszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulsports der Hartmutschule, nachfolgend als „Schule“ bezeichnet, durch materielle, finanzielle und persönliche Unterstützung durch seine Mitglieder und Förderer.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für die Schülerinnen und Schüler der Hartmutschule. Die Finanzierung der Erfüllung des Satzungszwecks erfolgt durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Schule dienen und bei denen der Verein Veranstalter ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.
- (8) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule, der Elternschaft und den Förderern, sowie mit den Fördervereinen der anderen Eschborner Schulen.
- (9) Der Verein ist berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und natürliche Person, die zum Eintrittszeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden und bereit ist, die in §2 niedergelegten Zwecke und Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen widerspricht.
- (3) Die Beitrittserklärung natürlicher Personen soll den Namen, den Stand, das Alter, die Wohnanschrift und die Email-Adresse des Beitretenden enthalten. Bei juristischen Personen soll die Beitrittserklärung den Namen und die Anschrift enthalten. Sie muss unterschrieben sein.

- (4) Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Der Antragsteller erhält die Satzung zu seiner Information.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ansonsten durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (6) Der Austritt des Mitglieds ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einem Monat.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung eingelegt werden, über die binnen eines Monats seitens des Vorstandes abschließend zu entscheiden ist.

§4 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§4 Spenden

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln (Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktionen) aufgebracht.

§5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) gemäß § 7 der Vorstand
 - b) gemäß § 8 die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden, der/die auch gleichzeitig Schriftführer/in ist,
 - c) Schatzmeisterin/Schatzmeister
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresendberichtes
 - d) Einrichtung und Pflege eines vereinseigenes Bankkontos, wobei alleine die Mitglieder des Vorstandes zeichnungsberechtigt sind
 - e) Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister hat über jedes Geschäftsjahr einen Bericht zu verfassen
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person

vereinigt werden. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als fünfzig Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht entgegenstehen darf.

§7 Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts anderes bestimmt

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per Email vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen (z.B. „Eschborner Stadtspiegel“) erfolgen. Hierüber beschließt der Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister geleitet, nachstehend „Versammlungsleiter“ genannt. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Versammlungsleiter und der/dem Protokollführerin/Protokollführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung gestattet.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß §6 dieser Satzung und jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die Kassenprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Gesetzesänderungen erforderlich werden kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon in der darauf folgenden ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll ist unzulässig.

(3) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Paragraphen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit genauem Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und derer/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Taunus-Kreis (Schulträger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hartmutschule Eschborn zu verwenden hat.

§12 Regelungen i. S. d. BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB hinsichtlich des Vereinsrechts Anwendung.